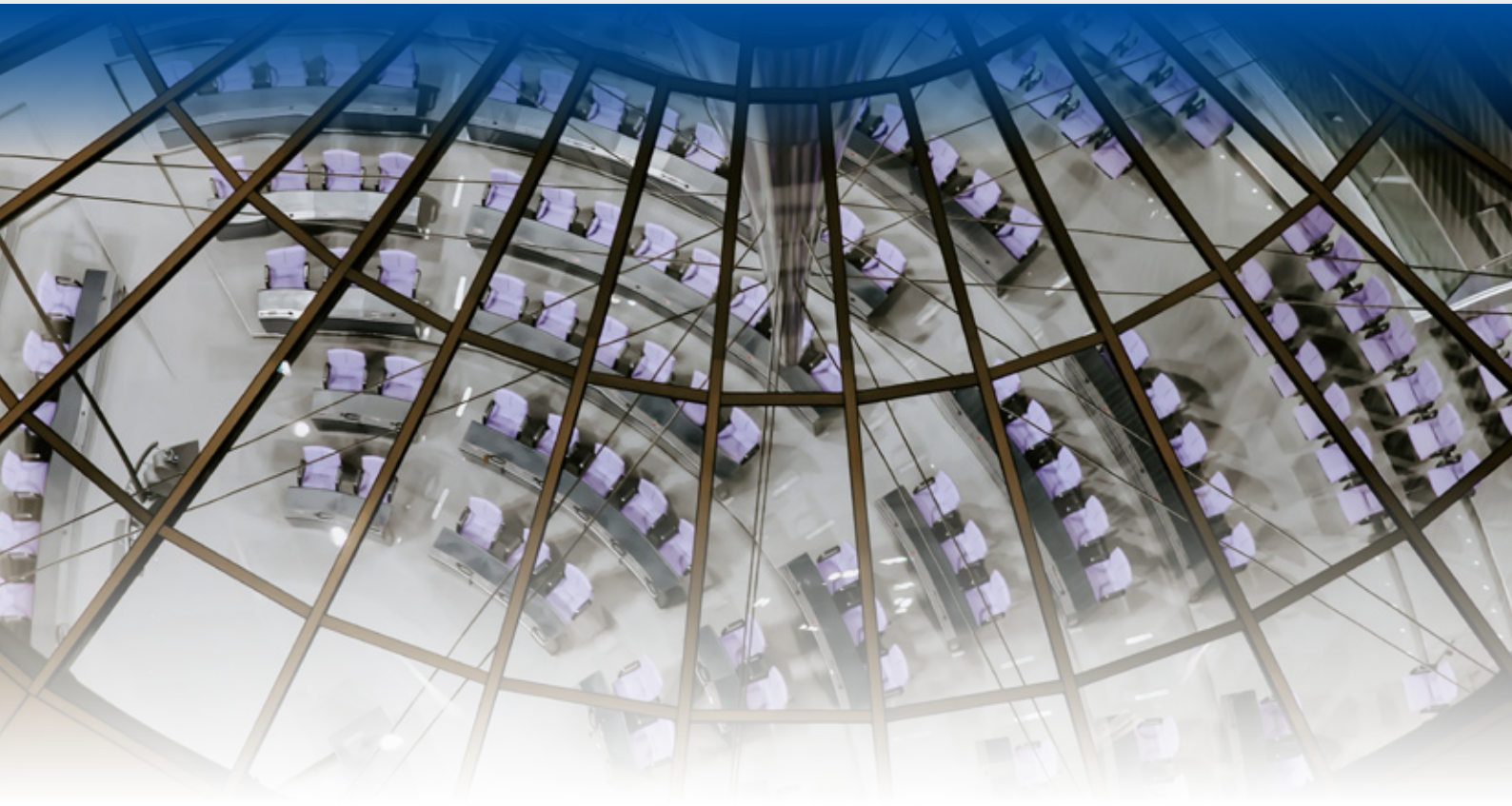




Energiepolitischer Newsletter 2/2021

Inhalt

1. Bundestag beschließt Carbon Leakage Verordnung (BECV)
2. Die neuen Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (KUEBLL oder CEEAG)
3. Weitere Beschlüsse des Bundestages zum Klimaschutzgesetz und anderen energierechtlichen Regelungen
4. VEA Klima Ausschuss hat mit seiner Arbeit begonnen

1. Bundestag beschließt Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)

Wir hatten an dieser Stelle schon mehrfach zur nationalen CO₂ Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und über die Entlastungsmöglichkeiten für die Unternehmen berichtet. Die Entlastungsmöglichkeiten sind in der Carbon Leakage Verordnung (BECV) geregelt. Die BECV richtet sich an die Unternehmen, die durch die nationalen CO₂ Preise in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gefährdet werden und für die eine Verlagerung von Produktionen und damit von Emissionen in Drittstaaten droht. Das Ziel der BECV ist es, diesen Unternehmen eine finanzielle Entlastung zu gewähren. Die Verordnung wurde am 24. Juni 2021 vom Bundestag verabschiedet. Dabei gab es noch die folgenden Änderungen, die der VEA und andere Verbände zumindest als Teilerfolg des politischen Engagements für den energieintensiven **Mittelstand** werten:

- Der Selbstbehalt für Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als zehn GWh wird je nach Verbrauch auf 50 bis 130 Tonnen CO₂ (statt 150 Tonnen CO₂) reduziert.
- Zudem sollen ab 2022 jährlich die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung und der Beihilfe auf die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere in Hinblick auf **kleinere und mittlere Unternehmen** ermittelt werden. Des Weiteren soll erstmals zum 30. September 2024 und anschließend alle vier Jahre evaluiert werden, inwieweit Bedarf besteht, das Beihilfesystem fortzuentwickeln (z. B. Erhöhung des Kompensationsgrads, Einführung einer unterjährigen Auszahlung).

Die entsprechenden Änderungen finden Sie [hier](#).

Die beschlossenen Änderungen müssen von der Bundesregierung noch in die Verordnung eingearbeitet und sodann im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Erst dann tritt die Entlastungsverordnung in Kraft. Das ist wichtig für verschiedene Fristen, die dann erst beginnen zu laufen. Wir rechnen mit einem Inkrafttreten noch im Juli oder kurz danach.

Wir haben für Sie außerdem FAQs zur Carbon Leakage Verordnung und zu den Dienstleistungen des VEA entwickelt. Dort beantworten wir die wesentlichen Fragen zu den Entlastungsmöglichkeiten der Unternehmen in klarer und strukturierter Form. Die FAQs finden Sie [hier](#).

Die Bundesregierung hat am 31. März 2021 die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage beim nationalen Brennstoffemissionshandel auf den Weg gebracht. Die ab 2021 wirkende nationale CO₂-Bepreisung wird in den kommenden Jahren zu stetig steigenden Brennstoffpreisen, zum Beispiel beim Gas führen.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz und auch die zugehörige Carbon-Leakage-Verordnung, mit der die Unternehmen eigentlich vor wirtschaftlichen Risiken geschützt werden sollen, sind als Schnellschüsse gesetzt worden. Eine wirkliche Evaluierung der ganz konkreten Wirkungen hat nicht stattgefunden. Im Ergebnis haben wir jetzt eine nationale an Stelle einer gesamteuropäischen Lösung, was per se ein Wettbewerbsnachteil gegenüber den Ländern ist, die noch keine nationale CO₂-Bepreisung eingeführt haben.



August Wagner,
VEA-Vorstandsvorsitzender

2. Die neuen Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (auch KUEBLL oder CEEAG genannt)

Um was geht es und warum ist das wichtig?

Die Europäische Kommission (EU KOMM) hat den Entwurf der neuen Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (auch KUEBLL oder CEEAG genannt) zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Leitlinien und weitere Informationen der EU KOMM finden Sie [hier](#).

Die Leitlinien sind von hoher Relevanz, da sich die meisten Beihilfeentscheidungen der EU KOMM zum Klima- Energie- und Umweltrecht auf diese Leitlinien stützen. Das weiß auch der deutsche Gesetzgeber und richtet sich deshalb stark an den Leitlinien aus, wenn es um Entlastungsregeln im Energiebereich geht.

Bedeutung für die Besondere Ausgleichsregelung?

Gravierend sind vor allem die Änderungen für **energieintensive Unternehmen**, die sich auf die **Besondere Ausgleichsregelung** auswirken. Siehe dazu Kapitel 4.11 Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen.

- Zunächst wird der Kreis der Beihilfeberechtigten (entlastungsberechtigte Wirtschaftszweige) stark gekürzt.
- Die EU KOMM legt dabei folgende - deutlich verschärfte - Kriterien für die Listung eines Wirtschaftszweiges an:
- Entweder eine europaweite **Handelsintensität von mindestens 20 Prozent** und eine europaweite Stromkostenintensität von **mindestens zehn Prozent**.

oder

- Eine europaweite **Handelsintensität von mindestens 80 Prozent** und eine europaweite Stromkostenintensität von **mindestens sieben Prozent**.
- Außerdem wird die Beihilfenhöhe eingeschränkt: Von aktuell 15 Prozent zu zahlender Umlage soll dieser Anteil auf 25 Prozent steigen. Und der sogenannte „Super Cap“ soll von 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung auf 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung erhöht werden.
- Verschärfungen gibt es außerdem für das verpflichtende zertifizierte Energiemanagementsystem. So sollen
- Energieeffizienzmaßnahmen mit einem Amortisationszeitraum von bis zu drei Jahren verpflichtend umgesetzt werden oder
- Unternehmen müssen 30 Prozent ihres Stromverbrauchs aus CO₂-freien Erzeugungsquellen decken oder
- Unternehmen müssen 50 Prozent der Beihilfe in CO₂ senkende Maßnahmen reinvestieren.

Kann man zu den Beihilfeleitlinien noch Stellung beziehen?

Ja, Stellungnahmen können bis zum **2. August 2021** von allen betroffenen Unternehmen, Wirtschaftszweigen und Interessenvertretern abgegeben werden.

Dabei fragt die EU KOMM in ihrer (Explanatory Note S. 8) unter anderem, ob die Methodik zur Identifizierung von entlastungsberechtigten Wirtschaftszweigen geeignet sei und ab welcher (kumulativen) Belastungshöhe Entlastungen gewährt werden sollen.

Wird der VEA eine Stellungnahme abgeben?

Ja, der VEA wird sich an der Konsultation beteiligen. Einen ersten vorläufigen Entwurf für eine Stellungnahme können Sie [hier](#) einsehen. Der Entwurf wird in den kommenden Wochen noch ergänzt und verändert.

Was empfehlen wir den Unternehmen?

Prüfen Sie zunächst, ob Ihr Unternehmen aufgrund der Änderungen für die Besondere Ausgleichsregelung zukünftig keine EEG-Umlagen Entlastung mehr in Anspruch nehmen kann. Unter diesem [Link](#) finden Sie die neue Liste für beihilfeberechtigte Wirtschaftszweige (CEEAG Draft Communications Annexes – für die deutsche Fassung „other languages“ runter laden).

Falls Sie den Wirtschaftszweig Ihres Unternehmens dort nicht mehr finden oder Ihr Unternehmen aufgrund anderer Änderungen in seiner Wettbewerbsfähigkeit gefährdet sehen, empfehlen wir Ihnen, unsere Stellungnahme mit einem kurzen Statement zu ergänzen, wie sich die Änderungen auf Ihr Unternehmen auswirken und sich unter Ihrem Unternehmensnamen an der Konsultation zu beteiligen.

Außerdem können Sie Ihre Stellungnahme natürlich Ihrem/Ihrer Wahlkreisabgeordneten zukommen lassen und um Unterstützung bitten.

3. Weitere Beschlüsse des Bundestages zum Klimaschutzgesetz und anderen energierechtlichen Verordnungen

Der Bundestag verabschiedete in seiner letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause nochmal ein umfassendes Regelungspaket:

- Mit dem Gesetz zur Änderung des **Klimaschutzgesetzes** wurde das neue nationale Ziel der Klimaneutralität bis 2045 geregelt und für 2030 ein neues Zwischenziel von 65 (statt wie bisher 55) % Treibhausgasminderung gegenüber dem Jahr 1990 vorgegeben. Der Bundesrat billigte das Gesetz bereits. Damit wird es nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.
- Außerdem wurden erste regulierungsrechtliche Grundlagen für den Aufbau einer Wasserstoffnetzinfrastruktur geregelt. Diese sollen als Einstiegsregelungen für die Behandlung reiner Wasserstoffnetze dienen, bis auf EU-Ebene entsprechende Vorgaben vorliegen.
- Zudem wurde einige Änderungen am EEG 2021 und KWKG 2020 vorgenommen und die Verordnung zum Erneuerbaren Energien Gesetz beschlossen. Die Verordnung definiert die Anforderungen an grünen Wasserstoff für die Zwecke der EEG-Umlagebefreiung.
- Die Änderungen an der Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) haben wir Ihnen bereits unter Punkt 1 vorgestellt.



Diese und weitere neuen Regelungen einschließlich einiger Informationen dazu finden Sie [hier](#).

4. VEA Klima Ausschuss hat mit seiner Arbeit begonnen

Im Juni hat der neu gegründete VEA Klima Ausschuss seine Arbeit aufgenommen.

An dem Ausschuss nehmen bislang etwa 20 Mitgliedsunternehmen des VEA teil. Der Ausschuss wird ab jetzt in unregelmäßigen Abständen zusammenkommen und zunächst als digitale Veranstaltung stattfinden.

Inhaltlich soll der Ausschuss insbesondere die Frage diskutieren, wie der Pfad in eine klimaneutrale Zukunft beschritten werden und zugleich die Attraktivität des Standort Deutschlands für unseren Mittelstand erhalten werden kann. Dabei diskutieren wir die Auswirkungen der vielen Gesetze und Verordnungen bei den Unternehmen und erörtern, welche Lösungsvorschläge wir der Politik anbieten können. Soweit diese Vorschläge ein gemeinsames Verbandsinteresse spiegeln, werden wir diese in den VEA Positionen und in unserer politischen Kommunikation wiedergeben.

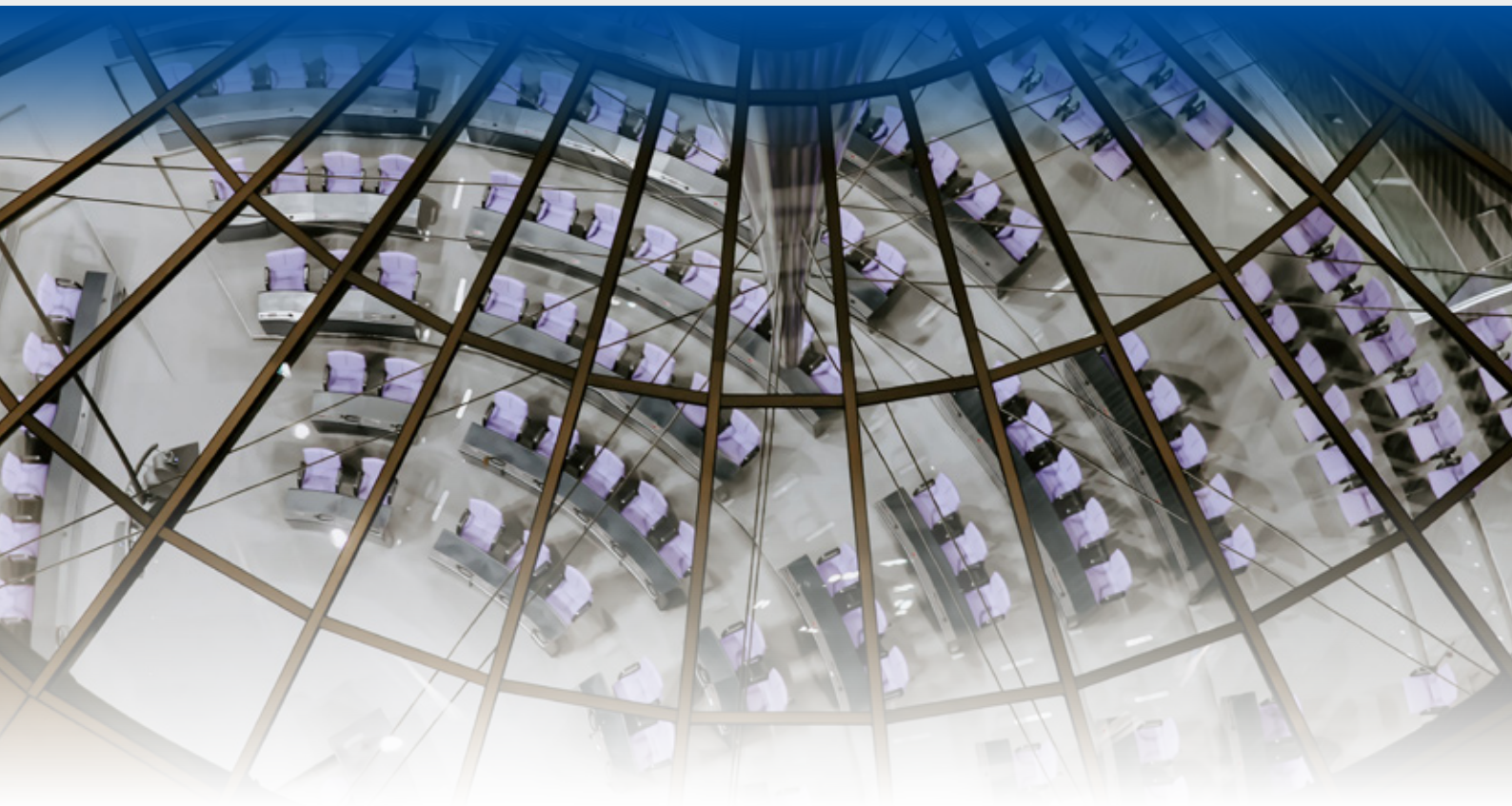
Außerdem soll die **Vernetzung** des energieintensiven Mittelstands mit der **Forschung & Entwicklung** von klimafreundlichen Alternativtechnologien eine große Rolle spielen. Auf der einen Seite wollen wir der Forschung & Entwicklung die spezifischen Bedürfnisse des energieintensiven Mittelstands – insbesondere für Prozesswärme im Hochtemperatur Bereich – aufzeigen. Auf der anderen Seite wollen wir uns dazu informieren, welche Zukunftstechnologien die Forschung bereits entwickelt. Einen ersten Aufschlag machen wir dazu schon in der nächsten Ausschuss Sitzung im August. An dieser Sitzung wird das Institut für CO2 arme Industrieprozesse des Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) teilnehmen und mit uns zu oben genannten Themen in den Austausch gehen.

Der Ausschuss ist kein „closed shop“. Falls Sie bereit sind, sich für Ihr Unternehmen und für den energieintensiven Mittelstand im Ganzen politisch zu engagieren, melden Sie sich gerne bei uns. Da die Mitgliederzahl des Ausschusses im Sinne der Arbeitsfähigkeit nach oben nicht offen ist, behalten wir uns allerdings die Prüfung vor, ob weitere Unternehmen insoweit sinnvoll sind, als dass der Ausschuss ein möglichst repräsentatives Bild für die Gesamtheit der VEA Mitgliedsunternehmen abgeben sollte.

Die Auftakt-Sitzung des Klima Ausschusses hätte besser nicht laufen können und es macht große Freude, mit so motivierten Unternehmern zu arbeiten. Ich bin überzeugt, dass wir mit unserem Engagement wichtige politische Signale für den Mittelstand setzen werden.



RAIin Eva Schreiner,
Leiterin des VEA-Hauptstadtbüros



Kontaktmöglichkeiten

VEA-Hauptstadtbüro Berlin

Friedrichstr. 95 (IHZ)
10117 Berlin

Leiterin

RAin Eva Schreiner
Telefon: 030 23885-854
E-Mail: eschreiner@vea.de

Der Energieexperte für den Mittelstand

Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (VEA)
Zeißstraße 72, 0519 Hannover

+49 (0) 511 9848 - 0
info@vea.de
www.vea.de

